

Erstinformation für (neue) Helferinnen in der organisierten Nachbarschaftshilfe

Aufgabe

Die Organisierte Nachbarschaftshilfe hilft alten, kranken oder behinderten Menschen. Die Hilfeleistungen konzentrieren sich auf drei Bereiche:

1. Hilfen im Haushalt z.B. Einkaufen, Mahlzeiten zubereiten, Reinigungsarbeiten
2. Hilfen im sozialen Bereich z.B. Besorgungen, Behördengänge, Gespräche, Betreuung, Begleitung zum Arzt, stundenweise Betreuung von Kindern. Hinweis: Pflegerische Hilfen werden grundsätzlich nicht übernommen!

Überkonfessionell

Die Hilfeleistungen werden unabhängig von der Konfession, der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage des Hilfesuchenden angeboten.

Freiwilligkeit/Aufwandsentschädigung

Die Helferinnen sind freiwillig tätig. Die Einsätze erfolgen stundenweise. Sie erhalten für ihre Einsätze eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in unterschiedlicher Höhe, die der Träger festlegt. Die Aufwandsentschädigung bewegt sich im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG und ist bis zum Jahresbetrag von max. 2.400,- € steuerfrei (sogen. Übungsleiterfreibetrag) und ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze bei ALG I, ALG II, Rentenbezug oder Sozialhilfe muss von der Helferin selbst abgeklärt und verantwortet werden.

Vereinbarung

Die Helferin muss eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Helferin unterschreiben, in der die Aufgaben und Pflichten und die Höhe der Aufwandsentschädigung beschrieben sind. Ferner ist die Helferin danach verpflichtet, eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben sowie den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu unterschreiben, auch eine Selbstauskunftserklärung, dass keine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorliegt und ein kostenloses erw. Führungszeugnis vorlegen (erhältlich im Rathaus/Meldebehörde). Diese Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart sollen dem Schutz aller Beteiligten dienen (unterstützte Personen, Helferinnen und Einsatzleitungen).

Fahrdienste/Fahrten

Fahrten mit dem Dienstfahrzeug oder Fahrten mit dem Privatwagen sind nur in begründeten Fällen als Auftragsfahrten, genehmigt durch die Einsatzleitung, möglich. Fahrten mit dem Kfz des Hilfesuchenden sind grundsätzlich nicht erlaubt. Auslagenersatz für entstandene Fahrtkosten, auch für die An- und Abreise zur unterstützten Person können den Helferinnen unabhängig von der Auszahlung einer Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Versicherungsschutz der Helferinnen

Die Helferinnen sind über den Träger unfall- und haftpflichtversichert.

Vertrags-, Bank- und Geldgeschäfte

Sollen von den Helferinnen grundsätzlich nicht für den Klienten getätigt werden.

Gebühren

Dem Hilfesuchenden wird eine Gebühr nach Stunden berechnet. Die Höhe dieses "Stundensatzes" legt der jeweilige Träger selbst fest. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Stelle (Kirchenpflege, Sozialstation, in Ausnahmefällen: Einsatzleitung).

Einsatzorganisation - Einsatzleitung

Die Organisation der Einsätze in der Nachbarschaftshilfe erfolgt durch die Einsatzleitung, sie schließt dazu eine Vereinbarung mit der zu unterstützenden Person ab. Wesentliche Veränderungen im Einsatz werden der Einsatzleiterin durch die Helferin umgehend mitgeteilt.

Fortbildung / Qualifikation der Mitarbeiterinnen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft wird regelmäßig ein Einführungskurs für neue Helferinnen angeboten. Darüber hinaus finden regionale und überregionale Fortbildungen statt.

Weiterführende Informationen und Merkblätter gibt es bei:

Kath. Arbeitsgemeinschaft organisierte Nachbarschaftshilfe
c/o Caritas Biberach-Saulgau, Fachdienst Hilfen im Alter, Kolpingstr. 43 88400 Biberach 07351/5005-130 o. -132
www.nachbarschaftshilfen-bc-slg.de;
muensch@caritas-biberach-saulgau.de